

SATZUNGSENTWURF

vom 17.09.2021

Otto-Lang-Verein e.V.

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Otto-Lang-Verein.
- (2) Er hat seinen Sitz in München und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht München, Infanteriestraße 5, eingetragen werden

§2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung (§ 52 Abs. 1 Nr. 7 AO), die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 1 Nr. 15 AO) sowie die Förderung mildtätiger Zwecke (§ 53 AO).

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- Planung, Bau und Unterhaltung einer Schuleinrichtung, insbesondere in Afrika;
- Rekrutierung, Vorbereitung und Vermittlung von Schulpersonal;
- Vorbereitung der Kinder vor Ort – insbesondere in Afrika – für das spätere Leben;
- Erwachsenenbildung mit den Schwerpunkten Lesen und Schreiben;
- Sprachförderung für Kinder und Erwachsene;
- Teilnahme an entwicklungsorientierten Gesundheitsprojekten primär für Frauen;
- Finanzielle Unterstützung von hilfebedürftigen Waisenkindern, insbesondere in Afrika, um deren Lebensunterhalt zu sichern und den Schulbesuch zu ermöglichen, insbesondere Unterstützung bezüglich der Schulgebühren und bei Schulmaterial.

Die Projekte und Maßnahmen sind auf die Bedürfnisse der Menschen vor Ort abgestimmt.

§3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig.
- (3) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinerlei Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (3) Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlicher Aufnahmeantrag durch Beschluss des Vorstands und wird wirksam mit der schriftlichen Bestätigung des Vereins.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand hat abweichend davon die Möglichkeit, Mitglieder auf Grund besonderer Qualifikation aufzunehmen oder aus wichtigen Gründen abzulehnen.
- (5) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung muss nicht begründet sein.

§5 Eintritt von Mitgliedern

(1) Aktive Mitglieder

Aktives Mitglied und somit stimmberechtigtes Mitglied des Vereins kann nur eine natürliche Person sein, welche die Ziele des Vereins bejaht und die im Verein aktiv mitarbeitet. Für die Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten, der darüber entscheidet.

(2) Fördermitglieder

Fördermitglied kann eine Person werden, die sich nicht aktiv im Verein betätigt, aber bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern und zu unterstützen.

(3) Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die ordentliche Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch freiwilligen Austritt mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand des Vereins. Er ist jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig
- durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss erfolgt mittels eingeschriebenen Briefs. Dieser kann nur erfolgen, wenn sie in erheblicher Weise gegen die Satzungszwecke verstößt. Er erfolgt auf schriftlich begründeten Antrag eines Mitglieds durch den Vorstand. Dem Auszuschließenden ist zuvor unter Fristsetzung von 2 Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem Vorstand zu geben.
- bei juristischen Personen durch deren Auflösung

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Ein Rückzahlungsanspruch von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen besteht nicht. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§7 Mitglieder Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen sowie die laut gültiger Beitragsordnung zu leistender Zuwendung pünktlich zu zahlen. Sie sind außerdem dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Postadresse, E-Mail-Adresse und Bankverbindung umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.

(3) Aktive Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliederversammlungen.

(4) Fördermitglieder besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Versammlungen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.

(5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie Fördermitglieder.

§ 8 Vorstand

(1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Beide vertreten den Verein gemeinsam.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt

(2) Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

(3) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszweckes ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht gesetzlich oder durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung.
- Einberufung der Mitgliederversammlung.
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Verwaltung des Vereinsvermögens,
- Beschlussfassung über notwendige finanzielle Maßnahmen,
- Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

(2) Der Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertritt i.S.v. § 26 BGB jeweils einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorstand hat die Aufgabe die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen.

(4) Ein Vorstandsmitglied ist von der Zuständigkeit für seine eigene Vergütung ausgeschlossen.

(5) Mitglieder und Vorstände dürfen zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben gegen Vergütung für den Verein tätig sein.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch zu hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 11 Sitzung des Vorstands

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, formlos einberufen werden. Einer Einberufung bedarf es nicht, wenn der Vorstand in beschlussfähiger Form regelmäßig zusammenkommt.

(2) Eine Vertretung der Vorstandsmitglieder untereinander ist zulässig.

(3) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder anwesend ist.

(5) Soweit das Gesetz oder diese Satzung keine anderslautende Regelung vorsieht, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei

Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Ein Vorstandmitglied ist in Angelegenheiten der eigenen Vergütung vom Stimmrecht ausgeschlossen. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift (Protokoll) zu errichten. Die Protokollführung obliegt dem jeweiligen Leiter der Vorstandssitzung oder einem von diesem benannten Protokollführer. Es soll neben Ort, Zeit und Dauer der Versammlung vor allem die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagungsordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse sowie die Inhalte der gefassten

Beschlüsse und das Ergebnis von Wahlen wiedergeben. Über die Fassung von Vorstandsbeschlüssen außerhalb von Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu errichten, die vom/von der Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

(7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(8) Von den Bestimmungen der Absätze 5 und 6 kann abgewichen werden, wenn ein ordnungsgemäßes Beschlusswesen auf andere Weise sichergestellt wird.

§ 12 Geschäftsbericht

Der Kassier hat über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch zu führen und eine Jahresrechnung vorzulegen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

(1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Bildungswesens. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung einstimmig am 11.04.2015 beschlossen.

Geändert gemäß Mitgliederversammlung vom 12.04.2022.